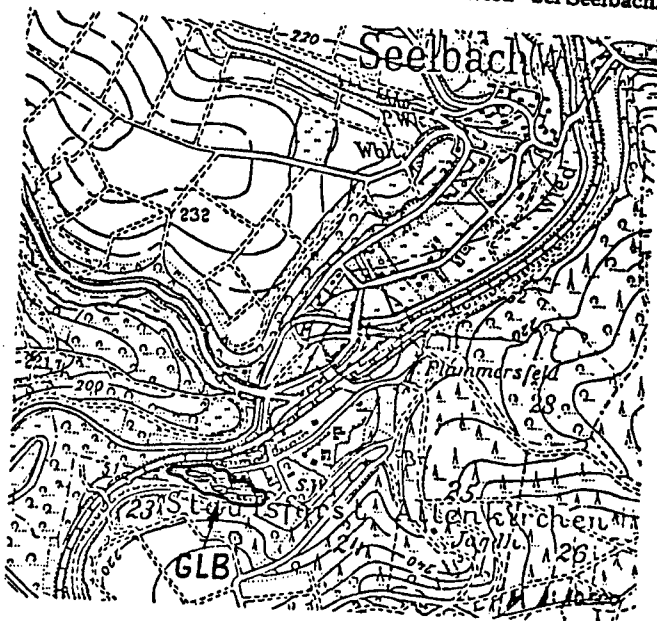


## Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Altarm der Wied“ bei Seelbach, Landkreis Altenkirchen vom 16. Februar 1987.  
Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979, (GVBl. S. 36, BS 791 - 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Altarm der Wied“ bei Seelbach.



Ausschnittvergrößerung 1 : 10000 aus der Topkarte 1 : 25000 Bl. Nr. 5311 Altenkirchen. Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz.

### § 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Zum Schutzgebiet gehören in der Gemarkung Seelbach in Flur 1 die Grundstücke 62, 63, 64, 65, 209/86 und 210/86 und in der Gemarkung Seifen in Flur 2 das Flurstück 3/1.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Stabilisierung eines naturnahen Stillgewässers sowie des angrenzenden Gehölzbestandes im Bereich des Wiedaltarmes bei Seelbach zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

### § 4

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie Zelten und Reiten,
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
6. das Anlegen von Steinbrüchen oder sonstigen Erdaufschlüssen,
7. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
8. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
9. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutender Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Rohr- oder Riedbestände, einzelner Bäume und Sträucher, als Beschädigung gilt auch das Ausasten der um das Ufer stehenden Bäume, das Abbrechen von Zweigen oder das Verletzen des Wurzelwerkes,

10. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
  11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  12. das Verändern der Gewässerfläche oder das Verändern des Ufers,
  13. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen,
  14. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
  15. das Anlegen von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
  16. das erstmalige Aufforsten von Flächen sowie das Roden von Wald,
  17. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
  18. die Anwendung von Bioziden,
  19. das Angeln,
  20. das Verlegen oder Errichten von Leitungen aller Art,
  21. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Motorsportanlagen und Modellflugsportanlagen.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag von der unteren Landespflegebehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahme genehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsweise,
  2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und sonstigen jagdlichen Einrichtungen,
  3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

### § 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der geschützten Fläche erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – untere Landespflegebehörde – unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Änderungen der Nutzungsverhältnisse.

### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 21 und § 6 genannten Tatbestände verstößt.

### § 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Altenkirchen in Kraft.

Altenkirchen, den 16. Februar 1987

Kreisverwaltung Altenkirchen  
– Untere Landespflegebehörde –  
gez.: Dr. Beth, Landrat